



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Revision der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung geht in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner letzten Sitzung des Jahres 2002 das totalrevidierte kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz inklusive Vollzugsverordnung für die Vernehmlassung freigegeben. Primär sind darin fällige kantonale Vollzugsvorschriften enthalten. Nur teilweise wird kantonales Recht zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschaffen. Zudem wird die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden klarer definiert.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Im Jahre 1986 wurden das kantonale Einführungsgesetz und dessen Vollziehungsverordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Bereits in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und jenem der kantonalen Ausführungserlasse wurden verschiedene Bundesverordnungen geschaffen. In Anbetracht der diversen Bereiche, die im Bundesrecht bereits wieder geändert worden sind, sowie der Vielzahl von neu geschaffenen bundesrechtlichen Verordnungen, denen die bisherige kantonale Umweltschutzgesetzgebung wenig bis gar nicht Rechnung getragen hat, ist eine Totalrevision der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung notwendig.

Wenig Spielraum für das kantonale Recht

Das Umweltschutzrecht des Bundes regelt die verschiedenen Umweltbereiche sehr ausführlich. Für eigenständiges Umweltschutzrecht der Kantone verbleibt nur wenig Raum. Das kantonale Recht kann sich deshalb insbesondere auf die Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren beschränken. Gleichzeitig wird eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angestrebt. Das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz wird durch eine regierungsrätliche Vollzugsverordnung ergänzt.

Teilweise wird aber auch kantonales Umweltrecht geschaffen, vor allem im Abfallbereich. Die bisher geltende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung wird beibehalten. Nach wie vor sind die Gemeinden (selbstständig oder in Form eines Gemeindeverbandes) für die Beseitigung der Siedlungsabfälle und die Separatsammlungen zuständig. Der Kanton übernimmt in diesem Zusammenhang die übergeordnete Planung. Der Regierungsrat erlässt die kantonale Abfallplanung.

Die Vernehmlassungsfrist für das totalrevidierte kantonale Umweltschutzgesetz inklusive Vollzugsverordnung läuft bis zum 15. Mai 2003. Die Entwürfe und der dazugehörige Bericht sind auf dem Internet unter www.nidwalden.ch einsehbar.

RÜCKFRAGEN

Lisbeth Gabriel, Landwirtschafts- und Umweltdirektorin, Tel. 041 / 618 40 00

Guido Portmann, Vorsteher Amt für Umweltschutz, Tel. 041 / 618 75 01

Stans, 20. Dezember 2002